

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 96

FREITAG, DEN 30. NOVEMBER

2018

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende	2593	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Volksdorfer Weg –	2596
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Lurup 6 (2. Änderung)	2594	Entwidmung von Teilflächen der Straße „Bubendeyweg“	2596
Berichtigung der Widmungsverfügung von öffentlichen Teilwegeflächen im Stadtteil Wilhelmsburg – Moorwerder Hauptdeich –	2595	Entwidmung von Teilflächen der Straße „Tankweg“	2596
Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Schachblumenweg –	2595	Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)	2596
Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Seidelbastweg –	2595	Wahlausschreiben zur Wahl der Hamburger Vertreter in der 7. Satzungsversammlung 2019	2596
Teilweise Widmung des Flurstücks 6241 und Widmung des Flurstücks 3504 – Alpenrosenweg – ...	2595	Fünfte Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	2597
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Volksdorfer Weg –	2595		

BEKANTMACHUNGEN

Anordnung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels wird nachstehend die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 erneut bekannt gegeben:

I.

Anordnung

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar verwendet (abgebrannt) werden (§ 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz [1. SprengV] in der Fassung vom 31. Januar 1991 [BGBl. I S. 169], zuletzt geändert am 11. Juni 2017 [BGBl. I S. 1617], in der jeweils geltenden Fassung). Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 2 der 1. SprengV ordnen die Bezirksämter hiermit an, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18.00 Uhr, bis 1. Januar, 1.00 Uhr, abgebrannt werden dürfen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Nummer 1 der 1. SprengV wird angeordnet, dass in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, pyrotechnische Gegenstände nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden dürfen. Für Raketen mit Eigenantrieb der Kategorie F 2 ist ein Abstand von mindestens 200 m (gemessen in Luftlinie) von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen einzuhalten. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, die nicht Raketen sind, ist ein Abstand von mindestens 50 m zu wahren.

II. Hinweise

Seit 3. Juli 2017 ist der Übergangszeitraum für pyrotechnische Gegenstände mit alter Klassifizierung abgelaufen. Pyrotechnische Gegenstände mit der Kennzeichnung „Klasse I“ und „Klasse II“ dürfen seitdem weder verkauft noch verwendet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden (§ 41 des Sprengstoffgesetzes [SprengG] in der Fassung vom 10. September 2002 [BGBl. I S. 3518], zuletzt geändert am 11. Juni 2017 [BGBl. I S. 1586], in der jeweils geltenden Fassung).

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zur Jahreswende außerdem Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Beim Verwenden (Abbrennen) sind die Vorschriften zum Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter sowie die dem Stand der Technik entsprechenden Regeln und sonstigen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend den Angaben auf den pyrotechnischen Gegenständen und auf ihren Verpackungen zu beachten (§§ 24 Absatz 1 und 28 SprengG).
2. Das Abbrennen sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie sonstigen brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen wie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten (§ 23 Absatz 1 der 1. SprengV).
3. Pyrotechnische Gegenstände – ausgenommen Kategorie F1 – dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen werden (§ 22 Absatz 3 SprengG). Gegenstände der Kate-

gorie 2 dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Absatz 2 Satz 2 der 1. SprengV).

4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3 und 4 dürfen ohne die nach § 7 oder § 27 SprengG erforderlichen Erlaubnisse nicht abgebrannt werden. Wer als Erlaubnisinhaber pyrotechnische Gegenstände dieser Kategorien in der Silvesternacht abbrennen will, muss dies nach § 23 Absatz 3 der 1. SprengV der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Arbeitsschutz – mindestens zwei Wochen, ein Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die Seeschiffsstraßen sind, vier Wochen vorher schriftlich anzeigen.
5. Mit Ausnahme von Notfällen bei Gefahr für Menschenleben oder Schifffahrt ist das Abbrennen von Notsignalen der Kategorien P 1 und P 2 verboten (§ 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 SprengG, § 23 Absatz 3 der 1. SprengV). Dies gilt uneingeschränkt für die Silvesternacht und auch für das Abbrennen der überlagerten nicht abgeschossenen Seenotsignalmittel.
6. Das Verschießen von Kartuschenmunition aus nach § 8 des Beschussgesetzes (BeschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2017, 2133), in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen außerhalb befriedeten Besitztums ist verboten. Gleiches gilt für das Verschießen dieser Munition aus nach § 9 Absatz 1 BeschG zugelassenen Salutwaffen. Das Verschießen von erlaubnisfreier pyrotechnischer Munition der Klasse PM I aus nach § 8 BeschG zugelassenen Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen außerhalb der dafür genehmigten Schießstätten ist nur durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum zulässig, wenn die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können (§ 12 Absatz 4 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 [BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957], zuletzt geändert am 30. Juni 2017 [BGBl. I S. 2017, 2133], in der jeweils geltenden Fassung).
7. Personen, die die unter Nummer 6 genannte Munition außerhalb des befriedeten Besitztums verschießen wollen, bedürfen einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 des Waffengesetzes. Wegen der erhöhten Brand- und Explosionsgefahren werden Schießeraubnisse für Kartuschenmunition und pyrotechnische Munition auch für die Silvesternacht nicht erteilt.

Verstöße gegen die aufgeführten Verbote bzw. Genehmigungsvorbehalte können mit einer Geldbuße wie folgt geahndet werden: Verstöße zu Nummern 1 bis 5 nach § 41 SprengG bis zu 50 000,- Euro, Verstöße zu Nummern 6 und 7 nach § 53 Absatz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes bis zu 10 000,- Euro.

Außerdem muss in diesen Fällen mit dem Widerruf erteilter Erlaubnisse, Zulassungen und Befähigungsscheine sowie mit Einziehung der pyrotechnischen Gegenstände bzw. der Munition und Waffen gerechnet werden.

In diesem Zusammenhang weisen die Bezirksämter darauf hin, dass selbst bei Bränden, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind, der Verursacher für den gesamten Schaden ersatzpflichtig ist. Er kann darüber hinaus nach § 306 d des Strafgesetzbuches wegen fahrlässiger Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Hamburg, den 12. November 2018

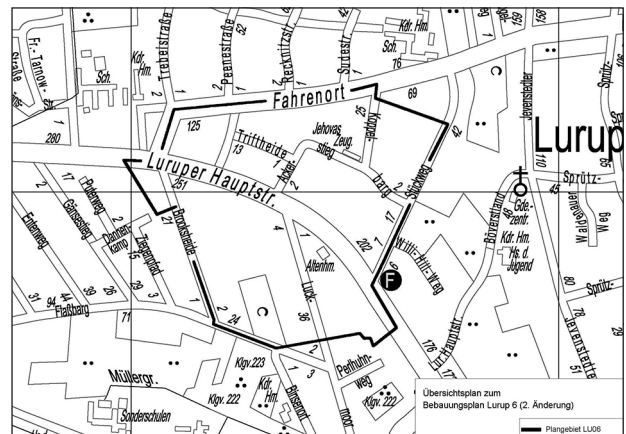
Die Bezirksämter Amtl. Anz. S. 2593

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Lurup 6 (2. Änderung)

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Lurup 6 (2. Änderung)

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Luruper Hauptstraße – Fahrnort – Koppelberg – Nordgrenzen der Flurstücke 327, 350 der Gemarkung Lurup – Stückweg – Luruper Hauptstraße – südöstliche Grenze des Flurstücks 302, über das Flurstück 302, südöstliche und südwestliche Grenze des Flurstücks 293, südwestliche Grenze des Flurstücks 1836, über die Flurstücke 1363, 1364 der Gemarkung Lurup, über das Flurstück 268, Südgrenze des Flurstücks 265, über das Flurstück 2869, über das Flurstück 709, Südgrenze des Flurstücks 709 der Gemarkung Osdorf – Flaßberg – Brooksheide –, Südgrenzen der Flurstücke 6373 und 2868, Westgrenzen der Flurstücke 2868, 6373, 6372, 202, 201 der Gemarkung Osdorf – Luruper Hauptstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 220).



Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss A 04/15 vom 1. Juni 2015 (Amtl. Anz. 2015 S. 974, 990) eingeleitet.

Mit dem Bebauungsplan Lurup 6 (2. Änderung) sollen Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss dieser Nutzungen hat das Ziel, die Nahversorgungsfunktion des Gebietes zu stärken und einem Verdrängungsprozess der vorhandenen Betriebe entgegenzuwirken sowie die Wohnnutzung im Gebiet selbst als auch im näheren Umfeld zu schützen.

Der Bebauungsplan Lurup 6 (2. Änderung) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung, Verordnungstext und Begründung) wird in der Zeit vom 10. Dezember 2018 bis einschließlich 22. Januar 2019 an Werktagen montags bis donnerstags jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Technisches Rathaus, Jessenstraße 1-3, V. Obergeschoss (Flur), 22767 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zur Planung (Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung) bei der genannten Dienststelle schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Für interes-

sierte Bürgerinnen und Bürger gibt es zusätzlich die Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeit im Internet via Bebauungsplanung Online unter folgendem link:

<https://lbobmpw001.dpaorinp.de/plan/Lurup06%25282.Aenderung%2529>.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 4. Oktober 2018

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2594

Berichtigung der Widmungsverfügung von öffentlichen Teilwegefächern im Stadtteil Wilhelmsburg – Moorwerder Hauptdeich –

Die im Amtl. Anz. Nr. 10 vom 5. Februar 2016 S. 255 veröffentlichte Widmungsverfügung muss wie folgt geändert werden:

„Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte belegene Wegefächere Moorwerder Hauptdeich von Kreetzander Hauptdeich bis Am Heuckenlock (Flurstück 11196 der Gemarkung Wilhelmsburg und Flurstücke 304, 952, 1084, 1136, 1242, 1244, 1246, 1248, 1250, 1252, 1254, 1259, 1260, 1261, 1265, 1269, 1271, 1273, 1274, 1321 alle teilweise) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Weg ist Bestandteil der Hochwasserschutzanlage. Die deichrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Widmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Benutzung des Weges jederzeit aus Gründen des Hochwasserschutzes, insbesondere bei Hochwassergefahr, eingeschränkt oder untersagt werden kann.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden.“

Hamburg, den 19. November 2018

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2595

Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Schachblumenweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt (Flurstück 14), belegene Wegefächere in der Straße Schachblumenweg mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 26. November 2018

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2595

Teilflächige Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Seidelbastweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt (Flurstück 19 teilweise), belegene Wegefächere in der Straße Seidelbastweg mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 26. November 2018

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2595

Teilweise Widmung des Flurstücks 6241 und Widmung des Flurstücks 3504 – Alpenrosenweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt, belegenen Wegefächere (Flurstücke 6241 teilweise, 6241-1) dem öffentlichen Verkehr und das Flurstück 3504 dem öffentlichen Parkverkehr in der Straße Alpenrosenweg mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) werden die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320, Gemarkung Eidelstedt, belegenen Verbreiterungsfächere (Flurstücke 6241 teilweise, 6241-2, 6241-3, 6241-4) dem öffentlichen Verkehr in der Straße Alpenrosenweg gewidmet.

Hamburg, den 26. November 2018

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2595

Entwidmung von öffentlichen Wegefächere – Volksdorfer Weg –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegenen öffentlichen Wegefächere Volksdorfer Weg (Flurstücke 588, 592, 594, 630, 2633, 3223, 2627, 2626, 3645, 3252 und 3235 jeweils teilweise, sowie 3205 [122 m²], 2683 [99 m²], 4562 [122 m²] und 4561 [180 m²]) für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben (Anlage 1).

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 518, belegenen öffentlichen Wegefächere Volksdorfer Weg (Flurstücke 7218, 7219, 7257, 6673, 7220, 7221, 7222, 7223, 7224, 7225, 7226, 7227, 7228, 7229, 7230, 2892, 7252, 7250, 7249, 7251, 7231, 7232, 7233, 7234, 7235, 7236, 7237, 7238, 7239, 7240, 7241, 7242 jeweils teilweise, und 2698 [364 m²] [Anlage 2], sowie die Flurstücke 3203, 540, 539, 3600, 547, 548, 549, 550, 4574, 4575, 3668, 3669 und 3088 jeweils teilweise [Anlage 3]) für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 13. November 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2595

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Volksdorfer Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegenen Wegeflächen Volksdorfer Weg (Flurstück 553 teilweise), von Haus Nummern 13 bis 40 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegenen Verbreiterungsflächen Volksdorfer Weg (Flurstücke 636, 3011, 632, 630, 628, 627 und 626 jeweils teilweise), vor Haus Nummern 2 bis 14 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. November 2018

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2596

Entwidmung von Teilflächen der Straße „Bubendeyweg“

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Waltershof, gelegenen, im Lageplan rot markierten, etwa 26004 m² großen Teilflächen der Straße „Bubendeyweg“ als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 16. November 2018

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 2596

Entwidmung von Teilflächen der Straße „Tankweg“

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Waltershof, gelegenen, im Lageplan rot markierten, etwa 11228 m² großen Teilflächen der

Straße „Tankweg“ als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 16. November 2018

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 2596

Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig- Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)

Die Zeichnungsbefugnisse mit Stand vom 4. September 2018 werden wie folgt geändert:

Für die neue Rubrik „Werkverträge mit Erhebungsbeauftragten“ (11) werden Herrn Marc Rieger (43) mit Wirkung vom 1. November 2018 Zeichnungsbefugnisse erteilt.

Hamburg, den 15. November 2018

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Der Vorstand

Amtl. Anz. S. 2596

Wahlausschreiben zur Wahl der Hamburger Vertreter in der 7. Satzungsversammlung 2019

1. In der Kammerversammlung am 23. April 2018 ist der Wahlausschuss für die Wahl der Hamburger Vertreter in der 7. Satzungsversammlung 2019 gemäß der Wahlordnung – WahlO – vom 29. November 1994 in der Fassung vom 27. April 2010 (Amtl. Anz. vom 7. September 2010 S. 1522) gewählt worden. Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Rechtsanwalt Reinhard Daum,
Mönckebergstraße 31, 20095 Hamburg,

Rechtsanwalt Dr. Martin Soppe, Osborne Clarke,
Reeperbahn 1, 20359 Hamburg,

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Cording,
CMS HS PG v. RA u. StB mbB,
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg.

Ersatzmitglieder sind:

Rechtsanwalt Dr. Zoran Domic,
SCHLARMANN von GEYSO PartmbB,
Veritaskai 3, 21079 Hamburg,

Rechtsanwältin Dr. Carolin Kenter,
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.

Der Wahlausschuss hat zum Wahlleiter Herrn Rechtsanwalt Reinhard Daum und zu dessen Stellvertreter Herrn Rechtsanwalt Dr. Sebastian Cording gewählt.

2. Der Wahlausschuss hat den **28. März 2019** als Zeitpunkt bestimmt, bis zu dessen Ablauf die Wahl abgeschlossen sein muss (Wahltag). Bis zum Wahltag müssen die Stimmzettel beim Wahlausschuss eingetroffen sein.
3. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer auf, Wahlvorschläge für die Wahl 2019 der Hamburger Vertreter zur 7. Satzungsversammlung nach Maßgabe der folgenden Hinweise einzureichen. Gemäß § 191b Absatz 1 BRAO sind im Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sechs stimmberechtigte Vertreter zu wählen.

4. Jedes Kammermitglied darf sechs Kandidaten vorschlagen (§ 4 Absatz 1 WahlO). Wählbar ist, wer Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist und seinen Beruf bis zum Wahltag seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt hat (§§ 191b Absatz 3, 65 BRAO). Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in § 66 BRAO bezeichneten Personen. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes dürfen nicht gleichzeitig der Satzungsversammlung angehören (§§ 94 Absatz 3 Satz 2, 103 Absatz 2 Satz 1 BRAO).
5. Wahlvorschläge müssen § 4 Absatz 2 der Wahlordnung genügen. Diese Bestimmung lautet:
- „Für jeden Kandidaten muss ein gesonderter Wahlvorschlag eingereicht werden, der von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet ist. Vorschlagsberechtigt ist auch der Kandidat. Vor- und Familiennamen sowie die Kanzleianschriften der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag erscheinen, wobei das vorgeschlagene Mitglied bezeichnet sein muss. Der Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag seine Zustimmung abgeben.“
- Bezüglich der Anforderungen an die Gültigkeit von Wahlvorschlägen wird auf § 5 Absatz 2 WahlO im Wortlaut hingewiesen:
- „Ein Wahlvorschlag, der
1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
 2. nicht den Anforderungen des § 4 entspricht oder
 3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,
- ist ungültig.“
6. Die Wahlvorschläge müssen bis zum **Montag, dem 7. Januar 2019, 24.00 Uhr (Einreichungsfrist)**, beim Wahlausschuss eingegangen sein.
- Dessen Anschrift ist wie folgt:
- Wahlausschuss für die Satzungsversammlung
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg,
- erreichbar entweder direkt über die Geschäftsstelle der Kammer (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr),
- oder über die Annahmestelle im Ziviljustizgebäude,
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
(mit Nachbriefkasten bis 24.00 Uhr).
7. Es werden nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt. Es kann nur gewählt werden, wer auf Grund gültiger Wahlvorschläge in den Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen als Kandidat mitgeteilt worden ist. Der Wahlausschuss wird dabei die Namen der den jeweiligen Kandidaten Vorschlagenden nicht mitteilen.
8. Das Wahlrecht kann nur durch Briefwahl ausgeübt werden. Die Briefwahlunterlagen werden nach Ablauf der Einreichungsfrist (Ziffer 6) an alle Wahlberechtigten versandt.
9. Wahlberechtigt ist, wer am 28. Januar 2019 Kammermitglied ist. Eine Liste der Wahlberechtigten liegt vom **31. Januar 2019 bis 28. März 2019** in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, aus und kann dort montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

10. Eine Abschrift dieses Wahlausschreibens liegt vom 19. September 2018 bis zum 28. März 2019 in der Geschäftsstelle der Kammer aus.

Hamburg, den 19. September 2018

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

– Der Wahlleiter –

gez. Daum

Amtl. Anz. S. 2596

Fünfte Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 14. November und 15. November 2018

Der Hochschulrat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 15. November 2018 gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Hochschulsenat gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG am 14. November 2018 beschlossene fünfte Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 9. November 2005/22. November 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2016, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Artikel I

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Weitere Mitglieder im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sind:

1. die nebenberuflich tätigen Professor/innen gemäß § 32 HmbHG,
2. Seniorprofessor/innen gemäß § 16 Absatz 9 HmbHG,
3. die in ihrem bisherigen Rechtsverhältnis (Anordnung über die Bedingungen für die Anstellung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Dozent/innen der staatlichen Hochschule für Musik und darstellende Kunst) verbliebenen nebenberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers mit der Dienstbezeichnung „Professorin/Professor“ beziehungsweise „Dozentin/Dozent“,
4. die nicht hauptberuflich beschäftigten akademischen Mitarbeiter/innen mit Ausnahme der Lehrbeauftragten (Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 25 HmbHG, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen gemäß § 27 HmbHG),
5. die sonstigen nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiter/innen.“

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Angehörige der Hochschule sind:

1. die Lehrbeauftragten gemäß § 26 HmbHG,
2. die Ehrenpräsident/innen, Ehrensensoren/innen, Ehrenmitglieder und Ehrendoktor/innen,
3. entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professor/innen der Hochschule (mit Ausnahme der Seniorprofessor/innen gemäß § 16 Absatz 9 HmbHG, diese sind Mitglieder der Hochschule),
4. die Professor/innen gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG,
5. vertretungs- oder gastweise beschäftigte Personen.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I gelten rückwirkend ab dem 23. Oktober 2018.

Hamburg, den 15. November 2018

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 2597

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Lieferung von Leuchten und Leuchtmitteln

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Lieferung von Leuchten und Leuchtmitteln.
Lieferung von Leuchten und Leuchtmitteln für die Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg.
Ort der Leistungserbringung: Hamburg
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Los 1: Leuchtstofflampe T5, Stabform
Los 2: Leuchtstofflampe T8, Stabform
Los 3: Langlebige Leuchtstofflampen
Los 4: Energiesparlampen
Los 5: Kompaktleuchtstofflampe 2 Pins G 11
Los 6: Kompaktleuchtstofflampe 2/4 Pins G 24
Los 7: Kompaktleuchtstofflampe 2 Pins G 23
Los 8: Kompaktleuchtstofflampen 4 Pins 2 G7 und 2 G10
Los 9: Starter und Sicherheitsschnellstarter
Los 10: LED
Los 11: Hersteller Trilux
Los 12: Hersteller Signify (ehemals Philips)
Los 13: Hersteller Bega – Teil 1
Los 14: Hersteller Bega – Teil 2
Los 15: Hersteller Bega – Teil 3
Los 16: Hersteller Norka
Los 17: Hersteller Zumtobel
Los 18: Hersteller Etap
Los 19: Hersteller LightNET
Los 20: Hersteller Inotec
Los 21: Hersteller WE-EF
Los 22: Hersteller Glamox
Los 23: Hersteller Pasewalk
Los 24: Hersteller Ludwig Leuchten
Los 25: Hersteller Ridi
Los 26: Hersteller LTS
Los 27: Hersteller Regiolux
Los 28: Hersteller Tecnolight

Los 29: Hersteller Osram Siteco (ehemals Siteco)

Los 30: Hersteller Ledvance (ehemals Osram)

Los 31: Hersteller Louis Poulsen

Los 32: Hersteller Regent

Los 33: Hersteller RZB – Teil 1 (Preisgruppe 11)

Los 34: Hersteller RZB – Teil 2 (Preisgruppe 12)

Los 35: Hersteller RZB – Teil 3 (Preisgruppe 13)

Los 36: Hersteller RZB – Teil 4 (Preisgruppe 21)

Los 37: Hersteller RZB – Teil 5 (Preisgruppe 23)

Los 38: Hersteller RZB – Teil 6 (Preisgruppe 24)

Los 39: Hersteller RZB – Teil 7 (Preisgruppe 30)

Los 40: Hersteller Schmitz Leuchten

Los 41: Hersteller Performance in Lighting

Los 42: Hersteller XAL

Los 43: Hersteller iGuzzini

Los 44: Alternativer Hersteller

Los 45: Alternativer Hersteller

Los 46: Alternativer Hersteller

Los 47: Alternativer Hersteller

Los 48: Alternativer Hersteller

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2021.
Option der zweimaligen Verlängerung des Vertrags um jeweils ein Jahr bis spätestens 31. Mai 2023.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=eNHNL5fh%2bm8%3d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17. Dezember 2018, 14.00 Uhr, Bindefrist: 31. Mai 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Niedrigster Preis.

Hamburg, den 19. November 2018

Die Finanzbehörde

1209

Bekanntmachung (national)

- a) Universität Hamburg
Abteilung 7: Finanz- und Rechnungswesen
Referat 73 : Einkauf und Dienstreisen
Team 732: Strategischer Einkauf
Anschrift: Mittelweg 177, 20148 Hamburg
Telefon: +49/40/42838-3661
Telefax: +49/40/42838-6638

- E-Mail: strategischereinkauf@verw.uni-hamburg.de
 Internet: www.uni-hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
 Vergabenummer: **VOB2018027ÖA**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Universität Hamburg, Edmund-Siemers-Allee 1, 20146 Hamburg
- f) Es müssen Baureinigungsarbeiten vorgenommen werden.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: 1. März 2019
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oefentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar. Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
- l) Entfällt – es erfolgt kein Versand der Unterlagen.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 14. Dezember 2018 um 9.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
 Universität Hamburg
 Submissionsstelle Raum S4045
 Mittelweg 177, 20148 Hamburg
 Bitte verwenden Sie den beiliegenden Kennzeichnungszettel.
- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist am 14. Dezember 2018 um 9:00 Uhr.
 Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 14. Dezember 2018 im Raum N0067, Mittelweg 177, 20148 Hamburg um ca. 9.15 Uhr. Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
 Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
 Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
 Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- v) Die Bindefrist endet am 11. Januar 2019 um 23.59 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Universität Hamburg
 Leiter: Referat 73 Einkauf und Dienstreisen
 Anschrift: Universität Hamburg
 Einkauf und Dienstreisen
 Leiter Referat 73 Herr Marco Steinbring
 Mittelweg 177, 20148 Hamburg
- x) Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt „Aufforderung Angebotsabgabe“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Hamburg, den 26. November 2018

Universität Hamburg

1210

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 N 548/79. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **I.M.F.O. Vertriebsgesellschaft mbH & Co. Beteiligungs-Verwaltungs KG**, Karl-Muck-Platz 9, 20355 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: I.M.F.O. Vertriebsgesellschaft mbH, Geschäftsführer: Rolf Haufs, Peter Ohms, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 21. November 2018 aufgehoben.

Hamburg, den 23. November 2018

Das Amtsgericht, Abt. 65

1211

Terminsbestimmung

541 K 2/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 18. Januar 2019, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 18, Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dornienstraße 7, 22587 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Osdorf 1/2 an Gemarkung Osdorf, Flur, Flurstück 5382, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Anschrift Langelohstraße 136, 732 m², Blatt 6286 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Häftiger Miteigentumsanteil eines eingeschossigen Bauernhauses mit 4 1/2 Zimmern und geringem Kriechkeller. Das Dachgeschoss und der Spitzboden sind zu Wohnzwecken ausgebaut. Nettowohnfläche beträgt ca. 330 m², ca. 732 m² Grundstück. Es bleiben nach derzeitigem Sachstand Rechte in Abteilung II und III bestehen.

Verkehrswert: 405.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

2600

Freitag, den 30. November 2018

Amtl. Anz. Nr. 96

Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. November 2018

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 1212

Terminsbestimmung

717 K 3/17. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. Fe-**

bruar 2019, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Flur, Flurstück 30, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Bärenallee 24, 517 m², Blatt 5276 BV 2.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einer zweigeschossigen, vollunterkellerten Stadtvilla aus dem Jahr 1905 bebaut. Um- bzw. Einbauten und Modernisierungen erfolgten in den Jahren 1958, 1964 und 1994. Die Wohnfläche beträgt ca. 180 m². Beheizung über Gaszentralheizung, Warmwasser zentral über Heizung. Beim Ortstermin wurden Feuchtigkeitsschäden festgestellt, die der Sachverständige bereits wertmindernd berücksichtigt hat. Das Objekt soll vermietet sein.

Verkehrswert: 800.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910, -2911, -2150, -2905. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. November 2018

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 1213

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Talented e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22436) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Florian Lienau, Hohelufchaussee 124, 20253 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 6. November 2018

Der Liquidator

1214

Gläubigeraufruf

Der Verein **Leyton-Wandsbek Freundschaftsbund e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 6283) ist zum 24. Oktober 2018 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Rolf Mäkel, Graselkenweg 21, 22391 Hamburg und Herr Lorenz Jahn, Moorbekweg 11, 22359 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 16. November 2018

Die Liquidatoren

1215